

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **11 (1936)**

Heft 1

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

25 Jahre Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals

Am 20. November 1935 konnte die Baugenossenschaft des Eidgenössischen Personals auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken. Bei Anlass dieses Jubiläums hat die Genossenschaft einen hübsch ausgestatteten Bericht herausgegeben, der in sehr anschaulicher Weise die mannigfachen Schwierigkeiten schildert, die Jahr für Jahr und vor allem natürlich in der Gründungszeit zu überwinden waren. Heute steht die Genossenschaft, die rund 1100 Mitglieder, 730 Wohnungen und 10 Verkaufslokale zählt. Die Kolonien verteilen sich vor allem auf die Röntgenstrasse und die Umgebung der Rousseaustrasse, dazu kommen eine solche an der Stüssistrasse und eine weitere an der Seebahnstrasse. Der Liegenschaftswert wird mit Fr. 13,000,000 ausgewiesen, die Belastungen betragen Fr. 11,700,000. Amortisationsfonds und Erneuerungsfonds zusammen rund Fr. 1,140,000. Die Genossenschaft steht unter der bewährten Leitung eines 15gliedrigen Verwaltungsrates mit Hch. Hess als gegenwärtiger Präsident. Wir werden auf den Bericht gelegentlich wieder zurückkommen.

Aus den Sektionen

Zürich. Die Freunde des Neuen Bauens und die zürcherische Vereinigung für Heimatschutz haben sich nach einer öffentlichen Aussprache am 11. Dezember 1935 in der E. T. H. in Zürich auf folgende Grundsätze geeinigt:

1. Die Heimatschutzbewegung soll in vermehrter Masse, nicht nur eine das Alte erhaltende, sondern auch eine an der lebendigen baulichen Entwicklung des Landes mitarbeitende Bewegung sein.
2. Die Organe des Heimatschutzes sind also bestrebt, nicht nur bestehende Gebäude und landschaftliche Schönheiten zu erhalten, sondern mit Beratung und positiven Vorschlägen aktuelle Probleme im Sinne einer organischen Neugestaltung zu unterstützen.
3. Die Heimatschutzbewegung soll die Allgemeinheit vor Auswüchsen der Privatwirtschaft und Spekulation schützen. Das heisst also auch im weiteren dazu beitragen, dass einheitliche städtebauliche Ideen und eine systematische Landesplanung durchgeführt werden können, verbunden mit entsprechenden öffentlich-rechtlichen Massnahmen.
4. Die Heimatschutzbewegung unterstützt daher die Bestrebung aller derjenigen Architekten, die über die Privatinteressen hinaus zu einer einheitlichen Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes beitragen.
5. Um die Aktivierung der Heimatschutzbewegung durchführen zu können, ist es notwendig, dass die Vertreter des Neuen Bauens und deren Freunde aktiv an den Institutionen des Heimatschutzes teilnehmen.
6. Im weiteren ist es notwendig, dass die Organe der Heimatschutzvereine mit den staatlichen Heimatschutzkommissionen in enger Zusammenarbeit stehen und dass in alle diese Kommissionen auch Leute der jüngeren Generation zugezogen werden. Aus « Heimatschutz. »

Der Wohnungsmarkt in Basel

Nach alter Gewohnheit hat das Statistische Amt Basel auch letztes Jahr wieder auf den 1. Dezember eine Zählung der Leerwohnungen auf dem Gebiete des Kantons Baselstadt durchgeführt, die für die Stadt einen Bestand an Leerwohnungen von 1831 und für die beiden Landgemeinden einen solchen von 87 ergeben hat. Gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres bedeutet dies für die Stadt eine

Abnahme um 109. Leerstehende Geschäftslokale wurden am 1. Dezember letztthin in der Stadt 269 und in den Landgemeinden 4 registriert, gegen 259 bzw. 3 am gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Für den ganzen Kanton macht der Leerwohnungsbestand 3,7 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes aus gegen 3,9 Prozent am 1. Dezember 1934. In den Basel umgebenden basellandschaftlichen Vorortgemeinden Allschwil, Binningen, Birsfelden, Muttenz und Mönchstein erreichte der Leerwohnungsbestand am 1. Dezember 1935 417 oder 4,9 Prozent des Gesamtbestandes gegenüber 403 = 4,8 Prozent am 1. Dezember 1934.

Die Verordnung über die Kreditkassen mit Wartezeit

pdn. Die bundesrätliche Verordnung über die Kreditkassen mit Wartezeit (Bausparkassen) stützt sich bekanntlich auf einen Bundesbeschluss vom 29. September 1934 und dient dem Hauptzweck, die jetzigen und künftigen Kunden der Kassen zu schützen und ihnen die Garantie für eine gerechte Behandlung zu geben. Darüber hinaus sollen die Kassen nicht etwa unterdrückt werden. Hinsichtlich des Schutzes der Einlagen ist wesentlich die Bestimmung, dass ein Darlehen nur 80 % einer vernünftigen Schätzung des Objektes und nie mehr als 50 % der eigenen Mittel der Kasse ausmachen darf. Auf diese Weise werden die Wartezeiten eher ausgeglichen. Um die Liquidität der Kassen nicht zu gefährden, kann ein Kunde zwar vom Vertrag zurücktreten und von weiteren Zahlungen befreit werden, aber er hat keinen Anspruch auf sofortige Rückzahlung, sondern er muss warten, bis diese ohne schädliche Auswirkung auf die Kasse erfolgen kann. Um die Kunden vor Ausbeutung zu sichern, sieht die Verordnung vor, dass die Kassen nur eine maximale Abschlussgebühr von höchstens 2 % der Vertragssumme fordern kann. Die Gebühr ist ausserdem gleichmässig auf die ganze Vertragsdauer zu verteilen, wenn die Verteilung nicht erst nach Gewährung des Darlehens vorgenommen wird. Die Kunden haben Anspruch auf jährliche Abrechnung über ihre Verwaltungskostenanteile. Für die ersten fünf Jahre der Wartezeit hat die Kasse einen Zins von minimal 2 % der Einlagen und von da an einen Zins von minimal 3 % zu entrichten. Auf die bereits gewährten Darlehen hat diese Bestimmung keinen Einfluss, dagegen werden ihr die (wartenden) Darlehen allmählich angepasst. Die bestehenden Genossenschaften sind toleriert, neue Kassen dürfen diese Rechtsform dagegen nicht mehr verwenden. Die Propaganda ist sehr strengen Vorschriften unterstellt. Das Material hat ganz bestimmte Anforderungen zu erfüllen, so dass der angehende Kunde sich über die Vor- und Nachteile genau Rechenschaft geben kann. Das Aufsichtsamt prüft das Werbematerial. Strafbestimmungen regeln die Sanktion von Übertretungen. (Siehe im übrigen den ausführlichen Artikel von Dr. Grütter in dieser Nummer.)

Rückgang des Wohnungsbaues

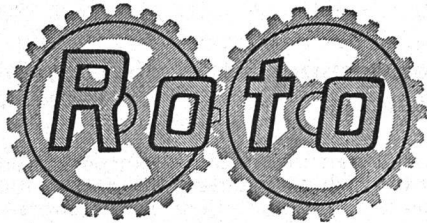
Im ersten Halbjahr 1935 sind in den 30 Städten mit über 10,000 Einwohnern der Schweiz insgesamt 3830 Neubauwohnungen erstellt worden, gegenüber 5635 in der ersten Hälfte von 1934. Baubewilligungen sind in der gleichen Zeit 2892 erteilt worden, gegenüber 5038 im Vorjahr.

B U C H B E S P R E C H U N G

Sieben Tage. Roman von Kurt Guggenheim. Preis geb. Fr. 6.50 (« Schweizer-Spiegel »-Verlag).

Meidenholz, der vor 15 Jahren die Heimat mit Groll im Herzen verlassen hat, kehrt zurück. Er kommt mit

der Absicht, sich für die Demütigung, die er damals wegen einer jugendlichen Unüberlegtheit erfahren hat, zu rächen. Er trifft seine ehemaligen Klassenkameraden. Und für alle ist der « Fall Meidenholz » im Laufe dieser 15 Jahre nur noch ein Stück halbvergessene Vergangenheit. Das verunmöglicht ihm die Auseinandersetzung. Sein Groll weicht dem Gefühl der Vereinsamung. Durch die Liebe eines Mädchens der jungen Generation findet er wieder den Anschluss an die Gemeinschaft, der er angehört. Eine glänzende Sprache zeichnet das Buch aus.



Betriebsmodernisierung ergibt Unkostenverminderung. Einen Schritt hiezu bildet der «ROTO» Schnelldrucker. Viele zeitraubende Arbeiten erledigt er rasch und sauber. Ihr Personal wird dadurch für wichtigere Verrichtungen frei. Zeit ist Geld! «ROTO» ist der zeitgemässe Vervielfältigungsapparat.

Verlangen Sie Prospekte durch Telephon 34.057
ROTAG AG. Zürich, Löwenstrasse 59

GESCHAFTLICHE MITTEILUNGEN

Spezialheizthermometer für Warmwasser-Zentralheizungen

Ein praktisches Spezialheizthermometer gibt die Firma Berling, Optiker, Limmatquai 134 in Zürich heraus. Es ist ein Aussenthermometer, das neben der gewöhnlichen Celsiusskala noch eine Skala der Heiztemperaturen trägt, wie sie jeweils zu den betreffenden Aussentemperaturen erforderlich sind. Die Ausführung ist solid, die Form angenehm und besonders hervorzuheben ist die leichte Lesbarkeit der Quecksilbersäule, da dieselbe aus blauleuchtendem Quecksilber besteht. Preis Fr. 7, bei Mehrbezug Rabatt.

Vorteilhafte
Milchbezugsquelle

**Vereinigte
Zürcher
Molkereien**

Feldstrasse 42
Zürich 4
Telephon 31.710

PRODUKTIV-GENOSSENSCHAFTEN

Schreinereigenossenschaft Zürich

ZÜRICH 6, Kronenstrasse 32, Telephon 45.370
Mechanische Bau- und Möbelschreinerei

Zimmereigenossenschaft Zürich

Bäckerstrasse 277, Telephon 31.854

Übernahme sämtlicher Zimmereiarbeiten

Hafner- und Plattenlegergenossenschaft Zürich 3

Telephon 59.410

**Genossenschaftler
denkt bei Euren Einkäufen an
unsere Inserenten!**

Gipser- und Maler-Genossenschaft Zürich

Gegründet 1909

Telephon 34.850 ZÜRICH Zimmerlistrasse 6

**Genossenschaft
für Spengler-, Installations- und Dachdeckerarbeit**

Zürich Zeughausstrasse 43 . Telephon 34.847

Prima Referenzen

Geschäftsgründung 1907